



Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als AGB bezeichnet) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Haus (Air Nuggets GmbH) und Ihnen als unseren Kunden. Unsere AGB gelten gegen Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Für mit unserem Haus abgeschlossene Reparaturaufträge gelten unsere allgemeinen Techniker- und Reparaturbedingungen, für die mit unserem Haus abgeschlossenen Kaufverträge unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Allgemeine

Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nicht verbindlich. Diese sind von uns nur zu beachten, wenn wir eine Einbeziehung derselben ausdrücklich schriftlich bestätigen. Durch die Auslieferung unserer Ware erkennen wir etwaige abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden nicht an.

Ein Widerspruch gegen unsere AGB muss unverzüglich und ausdrücklich erfolgen. Die Übersendung allgemeiner Geschäftsbedingungen durch unseren Kunden, formularmäßige Abwehrklauseln oder Ähnliches gelten nicht als Widerspruch.

Bedingungen zu Wartungs- und Prüfdienst

1. Kostenvoranschlag/Auftragserteilung

1.1. Kostenvoranschläge sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, bei Durchführung der Wartung oder Reparatur zum Kostenvoranschlag bis zu 20 % im Hinblick auf die Höhe der Kosten vom Kostenvoranschlag abzuweichen. Wir werden unseren Kunden hierüber jedoch schnellstmöglich informieren, sobald für uns eine solche Abweichung erkennbar wird. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag wird für den Kunden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt. Lässt der Kunde auf der Grundlage des Kostenvoranschlages den Auftrag nicht durchführen und sind uns für die Erstellung des Kostenvoranschlages Aufwendungen entstanden, so sind wir berechtigt, diese Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit mit dem Kunden nicht vereinbart wurde, dass für den Kostenvoranschlag keine Kosten anfallen und der Kunde kein Unternehmer ist.

1.2. Mündliche oder fernmündlich erteilte Angaben über die Höhe der zu erwartenden Wartungs-/Reparaturkosten stellen keinen Kostenvoranschlag dar und sind für uns unverbindlich. Die Höhe der tatsächlichen Kosten regelt sich in diesem Fall nach dem tatsächlich erteilten Auftrag. Werden im Auftrag keine Kosten angegeben, so richten sich die Wartungs- oder Reparaturkosten nach unseren allgemeinen Preislisten.

1.3. Soweit sich bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Auftragsausführung der verbindliche Kostenvoranschlag im Sinne von Ziffer 1.1. um mehr als 20% überschritten werden muss, ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten und dessen Einverständnis in die Fortführung bzw. Beendigung der Reparatur zu den erhöhten Kosten einzuholen. Die Zustimmung zur Durchführung und/oder Beendigung des Auftrages zu den erhöhten Kosten gilt seitens des Kunden als erteilt, soweit dieser nicht unverzüglich nach Unterrichtung der Kostenerhöhung ausdrücklich widerspricht. Soweit der Kunde auf der Grundlage der erhöhten Kosten der Durchführung und/oder der Beendigung des Auftrages widerspricht, so sind wir berechtigt, sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten sowie die für den Kunden beschafften Ersatzteile dem Kunden entsprechend dem Kostenvoranschlag (einschließlich Gewinnanteilen) in Rechnung zu stellen.



2. Abnahme und Zahlung der Vergütung des Auftragnehmers

2.1. Zur Abnahme der Leistung ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald wir ihm deren Beendigung bzw. Fertigstellung mitgeteilt haben.

2.2. Bei einem nicht wesentlichen Mangel ist der Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

2.3. Eine Abnahme, die verzögert wurde, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gilt nach Ablauf von 7 Werktagen als erteilt.

2.4. Wird von uns keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach Mitteilung über die Beendigung bzw. Fertigstellung.

2.5. Mit der Abnahme der beauftragten Arbeiten, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist die gesamte Vergütung des Auftragnehmers zur Zahlung fällig. Diese Vergütung ist von Auftraggeber innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.

2.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, insbesondere bei notwendiger, vorheriger Ersatzteilbestellung.

2.7. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

2.8. Gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertrag über die Werklohnarbeiten beruht.

3. Fristen und Termine

3.1. Die im Auftrag angegebenen Fristen und Termine für die Durchführung der Wartung bzw. der Reparatur sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als Fixtermin bzw. abschließende Frist bezeichnet werden. Ein Fixtermin ist in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.

3.2. Wird eine Frist oder ein Termin nicht verbindlich vereinbart, so ist der Kunde berechtigt, uns eine Woche nach Ablauf der Frist oder des Termins durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen. Für die Einhaltung der Frist oder des Termins genügt die Anzeige der Fertigstellung gegenüber dem Kunden.

3.3. Die Frist oder der Termin verlängert sich angemessen bei Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungs- und Energie- Versorgungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, die nicht vom Verwender zu vertreten sind, behördlichen Eingreifen sowie in sonstigen Fällen höherer Gewalt und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen, unabhängig davon, wer sie zu vertreten hat. Gleiches gilt für den Fall der verzögerten bzw. mangelhaften Lieferung von Ersatzteilen durch Dritte, die für unsere Leistungsfähigkeit Voraussetzung ist, sofern wir dies nicht zu vertreten haben.

3.4. Soweit sich im Rahmen der Reparatur oder der Montage herausstellt, dass weitere, über die im Rahmen der Auftragserteilung vorgesehene Arbeiten hinausgehende Arbeiten notwendig werden, verlängert sich die vereinbarte Frist oder der Termin entsprechend.

3.5. Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5% der (Netto-)Vergütung des Auftragnehmers. Alle weiteren Entschädigungsansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs des Auftragnehmers sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.



4. Gewährleistung und Haftung

4.1. Wurde die Montage oder Reparatur von uns mangelhaft durchgeführt, so sind wir zunächst zweimal zur Nachbesserung berechtigt, ehe dem Kunden ein Anspruch auf Rücktritt oder Minderung zusteht. Soweit der Mangel auch nach einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht ordnungsgemäß und mangelfrei behoben ist, steht uns das Recht zu einer weiteren Nachbesserung nur zu, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist oder die Nachbesserung nicht bereits endgültig fehlgeschlagen ist. Für neu auftretende Mängel gilt das erstmalige Nachbesserungsrecht entsprechend.

4.2. Soweit der Kunde gegenüber uns einen Mangel auf der Grundlage eines von uns durchgeführten Auftrages rügt und unsere Leistung nicht mangelhaft war, der Mangel z. B. auf einem Bedienungsfehler des Kunden beruht, so stehen uns die aus der Überprüfung des Mangels entstandenen Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten gegen den Kunden zu. Fahrtzeiten des Technikers gelten hierbei ebenfalls als Arbeitszeiten.

4.3. Beruht der Mangel auf gewöhnlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung der Sache oder einer anderen technischen Ursache, als derjenigen, welche durch unsere Werkleistung behoben worden ist, so steht dem Kunden ein Gewährleistungsanspruch nicht zu. Die Beweislast für die Tatsache, dass ein Mangel nicht auf gewöhnlichem Verschleiß beruht, trägt der Kunde, wenn er Unternehmer ist, es sei denn, es handelt sich hierbei um denselben Mangel, für den wir eine Reparaturleistung für den Kunden durchgeführt haben. In diesem Fall tragen wir die Beweislast, dass der Mangel nicht von uns zu vertreten ist. Die Tatsache, dass es sich erneut um denselben Mangel handelt, hat der Kunde zu beweisen. Ist unser Kunde Verbraucher so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4.4. Werden Teile, die nicht von uns stammen, auf ausdrückliche Weisung des Kunden im Rahmen der Werkleistung in die Sache des Kunden eingebaut und beruht der Mangel auf dem eingebauten Teil und nicht auf unserer Werkleistung, so steht dem Kunden gegen uns lediglich ein Anspruch auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer und dem Hersteller des Teiles gegen uns zu.

4.5. Soweit ein Mangel auf der Grundlage unserer Leistung entsteht, ist dieser vom Kunden unmittelbar nach Kenntnisnahme gegenüber uns anzuzeigen. Verletzt der Kunde seine Anzeigepflicht, so gehen sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Mangelanzeige zu einer verzögerten Mängelbeseitigung führen, zu Lasten des Kunden, solange dieser Unternehmer ist.

4.6. Der Kunde trägt alle Kosten, die durch eine unberechtigte Mängelrüge entstehen, insbesondere die Kosten der An- und Abfahrt und die Arbeitszeit, die für die Untersuchung der Maschine oder der Teile aufgewendet wurde.

4.7. Ist unser Kunde Verbraucher so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Ist unser Kunde Unternehmer so verkürzt sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Reparaturen oder sonstige Werkleistungen auf 1 Jahr ab. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche des Kunden, die aus von uns zu vertretenden Pflichtverletzungen des Werkvertrages entstehen, solange nicht eine zwingende Haftung sich aus dem Gesetz ergibt.

4.8. Hat der Kunde uns den Mangel angezeigt und wird auf der Grundlage der Mangelanzeige die weitere Nutzung der Sache untersagt, so führt die Weiternutzung der Sache durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zum Ausschluss der Gewährleistung, sofern uns nicht vor der Weiternutzung die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wird und die Weiternutzung zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat. Die Beweislast, dass die Weiternutzung im konkreten Fall nicht zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat, obliegt hierbei dem Kunden.

4.9. Werden nach den von uns durchgeführten Leistungen von Dritten, insbesondere Nachbesserungsversuche oder weitere Reparaturen an der Sache durchgeführt und uns erst dann der Mangel unserer Leistung vom Kunden angezeigt, so trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Arbeiten Dritter den Mangel an der Sache nicht verschlimmert bzw. generell verursacht haben.

4.10. Die Art und Weise der Nachbesserung liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Uns steht für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu, die unseren gewöhnlichen mobilen Werkstattbetrieb berücksichtigt. Eine Nutzungsentschädigung für die Zeit der Nachbesserungsarbeiten steht dem Kunden nicht zu, solange unser Kunde Unternehmer ist.

4.11. Sofern dem Kunden auf der Grundlage eines Mangels nach dem Gesetz ein Schadenersatzanspruch zusteht, haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit- nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist auch einfache Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder



der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – ausgeschlossen. Die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt.

4.12. Der Höhe nach sind Schadenersatzforderungen des Kunden, welcher Unternehmer ist, auf die jeweils gültige Versicherungssumme unserer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Soweit wir über eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht verfügen oder dieser für den konkreten Fall keine Eintrittspflicht (oder Haftungsübernahmeverpflichtung) obliegt, haften wir für Schadenersatzansprüche nur für den unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden. Für den mittelbaren Schaden nur soweit dieser im Rahmen der Auftragserteilung für uns absehbar war.

4.13. Soweit eine Schadenersatzverpflichtung für uns trotz bestehender Haftpflichtversicherung verbleibt, beschränkt sich der von uns selbst zu bezahlende Schaden gegenüber Unternehmern der Höhe nach auf den 5-fachen Nettoauftragswert des mit dem Kunden vereinbarten Werkvertrages.

4.14. Für abgestellte Flugzeuge oder Luftsportgeräte auf dem Gelände des Flugplatzes EDNH oder außerhalb EDNH auf Weisung des Halters, unerheblich ob durch den Halter oder durch Air Nuggets GmbH, übernimmt die Air Nuggets GmbH keinerlei Haftung. Insbesondere betrifft dies Beschädigungen, welche durch Wettereinflüsse oder Fremdeinwirkung durch 3. verursacht wurden. Demnach besteht kein Anspruch auf Gewährleistung aufgrund einer vorgeworfenen Obhutspflicht-Verletzung, unabhängig ob diese durch den Kunden oder einer Versicherung gegenüber Air Nuggets GmbH vorgetragen wird.

5. Gefahrtragung und Transport

5.1. Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Wartung bzw. Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über, solange er Unternehmer ist. Der Hin- und Rücktransport der Sache, an dem wir unsere vertragliche Leistung erbracht haben, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr der Beschädigung auf dem Transport trägt, solange kein Fall der Gewährleistung vorliegt. Unsere Haftung im Rahmen der Bereitstellung der Sache beschränkt sich darauf, dass diese von uns sachgemäß abgestellt wurde.

5.2. Wird vereinbarungsgemäß der Transport von uns zum Kunden übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5.3. Für jedweden Transport der Sache, die Vertragsgegenstand ist und eines Transportes bedarf, wird dem Kunden daher nahegelegt, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Sofern der Transport von einem Techniker unseres Hauses durchgeführt wird, stellt der Kunde diesen bereits jetzt für jedwede fahrlässige Haftung frei.

6. Unterstützungspflicht des Kunden

6.1. Sollten wir unsere Leistungen vor Ort bei dem Kunden auf dessen Wunsch durchführen so ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Durchführung der Arbeiten zu unterstützen, insbesondere indem elektrische Energie zur Verfügung gestellt wird, Gewährleistung von für uns geeigneten An- und Abfahrtsmöglichkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Arbeiten eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Der Kunde erbringt seine Unterstützungspflicht gegenüber uns unentgeltlich und ohne Minderungsansprüche. Die Unterstützung durch den Kunden wurde im Rahmen der Werklohnkalkulation zugunsten der Kunden berücksichtigt.

6.2. Vom Auftragnehmer werden alle Materialien, Ersatzteile und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe) zu Lasten des Auftraggebers bereitgestellt, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, es sei denn, es erfolgt eine vorherige Absprache zur Beschaffung dieser mit dem Auftraggeber.

6.3. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Personals des Auftragnehmers unverzüglich mit der Ausführung der beauftragten Leistungen begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

6.4. Stellt der Kunde uns Hilfskräfte im Rahmen der Unterstützung unserer Leistung zur Verfügung, so sind diese Hilfskräfte ausschließlich Erfüllungsgehilfen des Kunden, für die wir keine Haftung übernehmen.

6.5. Der Kunde muss am Ort der von uns zu erbringenden Leistungen für angemessene Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter sorgen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Werklohnarbeiten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

6.6. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.



7. Motorprobeläufe/Probeflüge

Mit Erteilung des Reparatur-/Instandhaltungsauftrages erhalten wir vom Auftraggeber gleichzeitig die Erlaubnis für Motorprobeläufe. Probeflüge sind nur mit dem Halter des Lfz/Flugberechtigten als PIC durchführbar, es sei denn, der Techniker ist als PIC in der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung des Lfz mit eingeschlossen.

8. Altteile und Abfälle

8.1. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftragnehmer. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

9. Preise

9.1. Soweit ausdrückliche Preisvereinbarungen im Rahmen der Auftragserteilung nicht getroffen worden sind, so richtet sich unsere Vergütung nach der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Preislisten. Dem Kunden werden insbesondere Materialkosten, Personalkosten, An- und Abreisekosten in Rechnung gestellt. Im Rahmen der An- und Abreise werden dem Kunden sowohl die Fahrtkosten als auch die Personalkosten (Regiezeitkosten) in Rechnung gestellt. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden, die im Rahmen unserer Preislisten angegebenen Zuschläge berechnet. Grundsätzlich wird für jede angefangene halbe Stunde auch die gesamte halbe Stunde berechnet.

9.2. Sofern wir Leistungen für den Kunden im Rahmen eines vom Kunden erteilten Reparaturauftrages erbringen und sich während der Reparatur herausstellt, dass die Reparatur aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist, so beenden wir unsere Reparaturaufträge mit dieser Feststellung, die wir dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die von uns bis zu dieser Feststellung bereits erbrachten Leistungen (Fahrtkosten, Arbeitslohnkosten, Materialkosten, etc.) entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Preise an uns zu bezahlen.

9.3 Wir sind berechtigt, vor Beginn der Leistungen eine angemessene Vorauszahlung sowie während der Durchführung der Leistungen angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1. Sämtliche unserer Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

1.2. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von sechs Wochen annehmen. Während dieser Zeit ist der Kunde an das Angebot gebunden.

1.3. Gegenüber unseren Mitarbeitern abgegebene Vertragsangebote unserer Kunden werden entweder durch unsere Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung angenommen.

2. Preise und Zahlung

2.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

2.3. Solange und soweit im Rahmen der Auftragserteilung kein Preis ausdrücklich vereinbart worden ist, so gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

2.5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Arbeiten und Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.



2.6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.3. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

4.4. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

4.5. Liefertermine sind unmittelbar mit uns zu vereinbaren und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sie gelten - sofern es nicht ausdrücklich vereinbart worden ist - nicht als Fixtermine. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei von uns nicht zu beeinflussenden Umständen, wie beispielsweise Krieg, Arbeitskämpfe, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, solange und soweit diese nicht von uns zu vertreten ist. Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt und beim Eintritt anderer unvorhersehbarer Ereignisse.

Teillieferungen sind uns gestattet, sofern diese für den Kunden nicht unzumutbar sind.

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

5.2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.



5.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

6. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

6.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2. Mängelansprüche verjähren für Unternehmer in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme, der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen werden). Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

6.3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

6.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Salvatorische Klausel (geltend für alle Abschnitte dieser AGB)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.